

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Förderung von Informationsmaßnahmen, die sich an Frauen oder Jugendliche der Europäischen Gemeinschaft richten 1999

(1999/C 163/05)

1. Grundlage

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gründet auf

- a) dem Willen der Europäischen Kommission, dem Thema „Frauen“ im Rahmen ihrer Tätigkeit im Jahr 1999 verstärkt Priorität einzuräumen,
- b) dem Bestreben der Europäischen Kommission, junge Menschen über die europäische Integration noch besser zu informieren und sie für diese Thematik zu sensibilisieren.

Die Durchführung der Informationsmaßnahmen wird von folgenden Grundsätzen geleitet: Dezentralisierung, Subsidiarität, Bürgernähe, partnerschaftliche Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beteiligten Organisationen. Die Förderung von Maßnahmen zur Information von Jugendlichen und Frauen über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft ist Teil des Informationsauftrags der Kommission.

2. Gegenstand der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen öffentliche oder private Einrichtungen und Institutionen sowie Gruppen und Verbände aus den 15 Mitgliedstaaten angeregt werden, Vorschläge für europäisch ausgerichtete Informations- und Kommunikationsprojekte, die auf die Zielgruppen Frauen oder Jugendliche abgestellt sind, zu unterbreiten.

3. Auswahlkriterien

Um förderfähig zu sein, müssen die Projekte:

- von einer rechtmäßig gebildeten, in einem der 15 Mitgliedstaaten eingetragenen gemeinnützigen Organisation vorgeschlagen werden, die über die geeigneten Qualifikationen und die erforderliche finanzielle Kapazität verfügt, um die geförderte Maßnahme zum Erfolg zu führen, und die in jeder Hinsicht integer ist;
- einen detaillierten Kommunikationsplan enthalten, aus dem das Zielpublikum, die einzurichtenden Informationsdienste, die zu erstellenden oder zu verbreitenden Produkte, die erwarteten Ergebnisse und die zur Anwendung kommende Bewertungsmethode eindeutig hervorgehen.

Die unterbreiteten Aktionsvorschläge müssen genaue Angaben zu den angestrebten quantitativen (beispielsweise Öffentlichkeitswirksamkeit, Anzahl der verbreiteten Produkte) und qualitativen Zielen (Originalität, Anpassungsfähigkeit), den Ressourcen und den eingesetzten Mitteln enthalten.

Die Vorschläge müssen den Nachweis einer Kofinanzierung in Höhe von mindestens 50 % der Gesamtkosten des Vorhabens erbringen.

Die Anträge auf Finanzhilfen sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen (ein Original und zwei durch die für das Projekt verantwortliche Person beglaubigte Kopien), die von der für das Projekt verantwortlichen Person unterzeichnet sind, wobei das Originalformular des Antrags oder seine naturgetreue Wiedergabe zu verwenden sind. Die Nummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist auf dem Umschlag anzugeben.

Per Fax übermittelte Sendungen werden automatisch als nicht förderfähig beurteilt.

Nur die innerhalb der gesetzten Fristen gebührend ausgefüllten und mit den geforderten Bescheinigungen versehenen Unterlagen können bei der Auswahl berücksichtigt werden.

Die Begünstigten sind aufgefordert, sich um Partnerschaften mit anderen Organisationen, Gruppen oder Verbänden der Bürgergesellschaft zu bemühen. Die Projekte müssen

- entweder national ausgerichtet sein, einen großen Mehrwert für die Europäische Union darstellen und einen spürbaren Multiplikatoreffekt bei den Zielgruppen auslösen;
- oder grenzüberschreitend ausgerichtet sein und in Partnerschaft mit Veranstaltern aus einem oder mehreren Ländern der Europäischen Union durchgeführt werden.

Sofern diese Kriterien erfüllt sind, ist auch die Beteiligung von Partnern aus Drittländern gestattet. Diese Partner müssen hinsichtlich der Förderfähigkeit die gleichen Bedingungen erfüllen wie die Vertragsnehmer.

4. Art der förderfähigen Maßnahmen

Die geplanten Maßnahmen müssen sich an die Zielgruppen Frauen oder Jugendliche richten und sie

- informieren über die Ziele der Europäischen Union, ihre Institutionen und Politiken sowie deren Weiterentwicklung im Hinblick auf die Agenda 2000 (insbesondere die Erweiterung der EU);
- anregen, sich an der demokratischen Gestaltung des Europas der Bürger und der Unionsbürgerschaft aktiv zu beteiligen und sie für diese Thematik sensibilisieren;

Förderfähig sind Veranstaltungen, Informationstagungen, Veröffentlichungen, Informatikprodukte, Radio- und Fernsehsendungen, Filme und Videos, die Einrichtung von Informationsnetzwerken sowie andere Maßnahmen, die zur Erreichung der vorstehend genannten Ziele geeignet sind.

Die Maßnahme oder die Reihe von Maßnahmen muß im zweiten Halbjahr 1999 beginnen und mit dem Ende des Jahres 2000 auslaufen. Vor Einreichung des Projekts getätigte Ausgaben können nicht berücksichtigt werden.

Eine förderfähige Maßnahme muß folgende Merkmale aufweisen:

- sie erfüllt den Hauptzweck der Maßnahme, d. h. Erzielung eines möglichst großen Multiplikatoreffekts bei den Zielgruppen (geschätzte Zahl);
- sie ist nicht auf einen Erwerbszweck ausgerichtet;
- sie bezieht die Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten, in denen die Maßnahme durchgeführt wird, im Rahmen des Möglichen ein; die aktive Beteiligung der Mitglieder des Europäischen Parlaments wird angestrebt;
- sie bezieht auch die nationalen, regionalen oder lokalen Behörden im Rahmen des Möglichen ein;
- sie ist Gegenstand einer möglichst umfassenden Medienberichterstattung.

Die Maßnahmen sollten nach Möglichkeit dazu beitragen, das bei Frauen und Jugendlichen bestehende Informationsdefizit auszugleichen.

Vorrangig berücksichtigt werden Projekte zur Einrichtung von Netzen oder Plattformen für die Zusammenarbeit zwischen den Initiatoren und den Organisatoren thematischer Informationsmaßnahmen oder zwischen Einrichtungen, die die gleichen Informations- und Kommunikationsmittel einsetzen.

Es sei darauf hingewiesen, daß die zu fördernden Projekte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die allgemeine Politik der EU sein müssen. Daher können

- a) bei den an Frauen gerichteten Informationsmaßnahmen keine Vorhaben gefördert werden, die unter das Vierte mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern fallen, für das die Generaldirektion V „Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten“ zuständig ist;
- b) bei den an Jugendliche gerichteten Informationsmaßnahmen keine Vorhaben betreffend die allgemeine und berufliche Bildung oder den Jugendaustausch gefördert werden. Derartige Projekte können gegebenenfalls im Rahmen der Programme „Sokrates, Leonardo da Vinci, Jugend für Europa sowie Junge Bürger Europas (Europäischer Freiwilligendienst für Jugendliche)“, für deren Durchführung die Generaldirektion XXII „Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend“ der Europäischen Kommission zuständig ist, gefördert werden.

5. Auswahlkriterien

Bei der Projektauswahl werden berücksichtigt:

- die Einhaltung der unter Punkt 3 und 4 genannten Kriterien;

— die Fähigkeit des Zuschußempfängers und seiner Partner, das Projekt zu verwalten;

- eine ausgewogene geographische Verteilung aller Projekte, damit sichergestellt ist, daß möglichst das gesamte Gemeinschaftsgebiet erfaßt wird.

Die Kommission wird vorrangig die Projekte berücksichtigen, die die besten Garantien im Hinblick auf Rentabilität und ordentliche Verwaltung bieten; die Vorhaben dürfen keinerlei weitere Gemeinschaftsfinanzierung für dieselbe Aktivität erhalten.

6. Finanzierung

Den Vorhaben ist ein in Euro ausgedrückter, detaillierter, ausgewogener Finanzierungsplan beizufügen, der sich auf verschiedene öffentliche oder private Finanzierungsquellen stützt. Die Verwaltungskosten (strukturelle Kosten) und die Personalkosten müssen mit der Verwirklichung des Vorhabens unmittelbar in Verbindung stehen.

Der Kostenvoranschlag kann in Euro valorisierte Sachleistungen einschließen. Wenn Sachleistungen berücksichtigt werden, wird der Gemeinschaftsbeitrag auf die Höhe der tatsächlichen Ausgaben begrenzt, d. h. die Höhe der zuschufähigen Gesamtkosten, wobei die valorisierten Sachleistungen ausgenommen sind.

Die Bestimmungen für die Förderbarkeit der Kategorien von Ausgaben stehen in den „Allgemeinen Bedingungen für Vereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen durch die Europäischen Gemeinschaften“, die Bewerber auf Antrag mit einem Antragsformular für die Finanzhilfe zugesandt werden (vergleiche nachstehenden Punkt 7).

Je nach den verfügbaren Haushaltsmitteln wird die Kommission 1999 für diese Aktion einen Betrag in Höhe von insgesamt 2 500 000 EUR bereitstellen.

Die Finanzhilfe der Kommission darf 50 % der Gesamtkosten des Vorhabens nicht übersteigen. Der Richtbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft dürfte bei rund 50 000 EUR liegen. Die Begünstigten stellen die Restfinanzierung aus anderweitigen Quellen sicher. Im Fall von Sponsoring behält sich die Kommission das Recht vor, die dafür erforderlichen Modalitäten zu erörtern.

Die Auswahl eines Begünstigten verpflichtet die Kommission nicht, eine Finanzhilfe in der vom Bewerber beantragten Höhe zu gewähren. Der gewährte Betrag darf den beantragten Betrag nicht übersteigen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird durch eine Vereinbarung geregelt, die von dem im Antrag genannten Begünstigten unterzeichnet werden muß.

Die Begünstigten verpflichten sich, die Projekte in der im Antrag beschriebenen Form durchzuführen. Jegliche Projektveränderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommission.

Die Organisatoren der ausgewählten Projekte haben der Kommission spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Vorhabens einen Tätigkeitsbericht und eine Finanzabrechnung zu unterbreiten, andernfalls kann die gewährte Finanzhilfe annulliert werden. Außerdem behalten sich Kommission und Rechnungshof das Recht vor, die Verwendung der Gemeinschaftsmittel zu kontrollieren.

Die Auszahlung der Finanzhilfe der Gemeinschaft erfolgt in zwei Tranchen:

- die erste Tranche (40 % des gewährten Betrages) nach Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Kommission und dem Empfänger der Finanzhilfe;
- der Restbetrag gegen Vorlage eines Tätigkeitsberichts und der Unterlagen über die finanzielle Abrechnung und nach ihrer Annahme durch die Kommission. Berücksichtigt werden nur Einnahmen und Ausgaben, die mit dem Vorhaben unmittelbar zusammenhängen und als solche nachweisbar sind.

Die Begünstigten verpflichten sich, in jeder geeigneten Form auf die Fördermittel hinzuweisen, die sie von der Europäischen Kommission im Rahmen der Aktion „Informationsmaßnahmen für Frauen und Jugendliche“ für ihr Projekt erhalten haben.

7. Allgemeine Modalitäten für die Einreichung von Vorschlägen

Die Organisationen, die dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nachkommen wollen, müssen auf dem Umschlag und auf dem Antragsformular (Seite 1) deutlich angeben, an welche Zielgruppe sich ihr Projekt richtet (Frauen oder Jugendliche). Das Formular für die Beantragung der Finanzhilfe und der dazugehörige Leitfaden können schriftlich angefordert werden bei

Europäische Kommission
Generaldirektion Information, Kommunikation, Kultur,
Audiovisuelle Medien
Referat „Informationen für Gewerkschaften, Frauen und Jugendliche“ (GD X/A/5)
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

Zielgruppe Frauen: Fax (32-2) 299 38 91

e-mail: Infofemmes@dg10.cec.be

Zielgruppe Jugendliche: Fax (32-2) 299 92 02

e-mail: Infojeunes@dg10.cec.be

Der Text dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann auch auf der Webseite der Kommission abgerufen werden unter:

<http://europa.eu.int/comm/dg10/>

Das ordnungsgemäß ausgefüllte, unterschriebene und datierte Formblatt sowie die übrigen geforderten Unterlagen

sind **bis spätestens 16. August 1999** (es gilt das Datum des Poststempels) in dreifacher Ausfertigung an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Information, Kommunikation, Kultur,
Audiovisuelle Medien
Referat X/A/5, T120
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel.

Die Projektanträge können auch bei der vorstehend genannten Dienststelle, Gebäude Rue de Trèves/Trierstraat 120, B-1000 Brüssel **bis 16. August 1999** abgegeben werden.

Per Fax oder e-mail übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Dem Antragsformular sind unbedingt beizufügen:

1. ein an die Kommission gerichtetes Schreiben zwecks Beantragung von Fördermitteln;
2. eine ausführliche Beschreibung des Projekts und der Funktion der Organisatoren/Partner;

die Organisatoren müssen

- nachweisen, daß sie finanziell, technisch, wirtschaftlich und fachlich in der Lage sind, das Projekt durchzuführen (s. Leitfaden Ziffern 3.2.3 und 3.2.4);
- klar darlegen, welche Vorbereitungen für die Durchführung des Projekts getroffen und welche Strukturen geschaffen wurden, um die ordentliche Verwaltung des Vorhabens zu gewährleisten;

3. ein ausgewogener Haushaltsvoranschlag mit Angabe der Ausgaben und Einnahmen in Euro — wie im Antragsformular vorgesehen;
4. Bescheinigungen sämtlicher Projektpartner, gegebenenfalls mit Angabe der Höhe ihres finanziellen Beitrags zu dem Vorhaben;
5. eine Bescheinigung über den Rechtsstatus der antragstellenden Einrichtung oder Vereinigung;
6. eine Bescheinigung der Bank der antragstellenden Einrichtung mit Angabe von Bankleitzahl und Kontonummer;
7. der Name des bevollmächtigten Vertreters der antragstellenden Einrichtung.

Unvollständige Anträge, die nicht alle der unter den Ziffern 1 bis 6 genannten Dokumente umfassen, sowie Anträge, die die genannten Kriterien nicht erfüllen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Bewerber werden so bald wie möglich über die Entscheidung der Kommission unterrichtet. Gegen die Entscheidung der Kommission sind keine späteren Rechtsmittel möglich. Vor Bekanntmachung der Auswahlentscheidung werden keine Auskünfte erteilt.